

[Briefkopf Schule]

per PZU

[Frau X
Herr Y
Adresse]

[Ort, Datum]

Erfüllung der Schulpflicht und der Schulbesuchspflicht Ihres Sohnes/Ihrer Tochter [Name], geb. am XX.YY.ZZZZ

Sehr geehrte Frau XY,
Sehr geehrter Herr XY,

hiermit wird gegen Sie gemäß § 237 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) ein **Zwangsgeld** wie folgt festgesetzt:

_____ **Euro** in Bezug auf die Schul(besuchs-)pflichterfüllung durch **Ihren Sohn/Ihre Tochter [Name]**.

Das Zwangsgeld wird fällig am **[Wochentag], dem XX.YY.ZZZZ**. Zahlen Sie den Betrag in Höhe von _____ **Euro** bis spätestens zu diesem Zeitpunkt unter dem

Kassenzeichen ... **(für jede Forderung wird ein neues Kassenzeichen benötigt!)**

auf folgendes Konto ein:

Finanzministerium S-H -Landeskasse-
Bundesbank Hamburg
BIC: MARKDEF1200
IBAN: DE82 2000 0000 0020201577

Begründung:

Mit sofort vollziehbarem Bescheid vom **XX.YY.ZZZZ** wurden Sie verpflichtet, bis spätestens zum **XX.YY.ZZZZ** dafür Sorge zu tragen, dass **Ihr Sohn/Ihre Tochter**

[Name] wieder regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilnimmt.

Ich stelle fest, dass [Name] bis zum heutigen Tag an keiner Unterrichtsstunde teilgenommen hat.

Darstellung Sachverhalt:

In dem Verpflichtungsbescheid vom XX.YY.ZZZZ ist für den Fall der Nichterfüllung der aufgegebenen Pflicht die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von [] Euro angedroht worden. Die mit diesem Bescheid erfolgende Festsetzung des Zwangsgeldes entspricht dieser Androhung. Sie ist auch erforderlich, um Sie zur Erfüllung Ihrer Pflicht anzuhalten. Mildere gleichgeeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 241 Abs. 1 Nr. 4 LVwG der Vollzug des Verpflichtungsbescheides einzustellen ist, wenn der Zweck des Vollzugs erreicht ist.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die verwaltungsvollzugsrechtlichen Zwangsmittel – und damit auch das Zwangsgeld – solange wiederholt werden können, bis der Verpflichtungsbescheid befolgt worden oder auf andere Weise erledigt ist (§ 235 Abs. 2 LVwG).

Überdies wird erneut darauf hingewiesen, dass bei Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen kann, wenn bei Androhung des Zwangsgeldes hierauf hingewiesen worden ist, § 240 Abs. 1 S. 1 LVwG. Dies ist in dem Bescheid vom XX.YY.ZZZZ geschehen. Die Ersatzzwangshaft beträgt mindestens einen Tag, höchstens zwei Wochen (§ 240 Abs. 1 S. 2 LVwG).

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Schule ... [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Der Widerspruch hat gem. § 248 Abs. 1 S. 2 LVwG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.